

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 15/2553, 15/2770 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik

Bericht der Abgeordneten Otto Fricke, Ernst Bahr (Neuruppin), Bartholomäus Kalb und Franziska Eichstädt-Bohlig

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. EU Nr. L 270 S. 1) erfährt die Europäische Agrarpolitik ab dem Jahr 2005 eine umfassende Neuausrichtung.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, durch eine gesetzliche Regelung Festlegungen für die Umsetzung in Deutschland zu schaffen.

Die EU-weit vorgesehene Einführung einer einheitlichen Betriebsprämie führt zu einer völligen Umstellung des bisherigen Prämiensystems, unabhängig davon, für welche Ausgestaltung der jeweilige Mitgliedstaat sich entscheidet. Umstellungen bei der Prämienverteilung erfordern erfahrungsgemäß einen höheren Verwaltungsaufwand als die Durchführung im Rahmen eines bestehenden Beihilfesystems. Sowohl in dem von der EG-Verordnung vorgesehenen Standardmodell als auch in dem für Deutschland vorgesehe-

nen Kombinationsmodell sind von den durchführenden Behörden der Länder für die Betriebsinhaber jeweils individuelle Referenzbeträge festzusetzen. Dies wird zunächst einen erhöhten Personalaufwand erfordern, der sich aber nach Angaben der Länder derzeit ebenso wenig abschätzen lässt wie der Aufwand durch die Wahl des vorgesehenen Kombinationsmodells anstatt des Standardmodells der Betriebsprämienregelung. Neben diesen Kosten werden sich auch die sächlichen Verwaltungsausgaben, insbesondere im Hinblick auf neue Datenprogramme, erhöhen, deren Umfang nach Angaben der Länder derzeit nicht abschätzbar ist.

Für die Länder ergeben sich ferner zusätzliche, allerdings nach ihren Angaben derzeit nicht quantifizierbare Belastungen durch die notwendige systematische Überprüfung der Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen vor Ort. Diese Verpflichtung ergibt sich aus den Finanzkontrollvorschriften der Europäischen Union. Ihre Beachtung ist notwendig, um finanzielle Berichtigungen (sog. Anlastungen) der Europäischen Union zu Lasten der nationalen öffentlichen Haushalte zu vermeiden. Eine derartige systematische Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften des geltenden Rechts und der Dokumentation des Kontrollergebnisses ist bislang durch Fachbehörden in der geforderten Art und Weise nicht erfolgt.

Weitere, allerdings nach ihren Angaben ebenfalls zurzeit nicht quantifizierbare Kosten für die Länder ergeben sich aus der Verpflichtung, die Kontrollergebnisse zu speichern und an die für die Bewilligung von Direktzahlungen zuständigen Dienststellen zu übermitteln. Diese Kosten entstehen insbesondere durch den Aufbau eines leistungsfähigen EDV-Systems.

Nach Angaben der Länder derzeit nicht quantifizierbare Kosten folgen schließlich aus der Verpflichtung, die neu geschaffenen Vorgaben für die Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand umzusetzen, zu kontrollieren und Verstöße zu sanktionieren.

Die Kosten für die Länder sind zurzeit nicht quantifizierbar, weil die konkrete Umsetzung dieser Regelung noch nicht abschließend festgelegt ist. Für die Gemeinden ergeben sich mit Ausnahme der kreisfreien Städte keine zusätzlichen Kosten. Für die Landkreise sowie für die kreisfreien Städte ergeben sich, soweit sie nach Landesrecht zur Kontrolle der Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen zuständig sind, aus den oben genannten Gründen auch nach Aussage der kommunalen Spitzenverbände zurzeit nicht quantifizierbare Kosten.

Für den Bund ergeben sich zusätzliche Kosten als Folge des erhöhten Aufwands für die Koordinierung der Umsetzung und der Vertretung der deutschen Belange auf EU-Ebene. Nach vorläufiger Einschätzung des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) ist mit einem zusätzlichen Personalbedarf zu rechnen. Darüber wird im Rahmen der Beratungen zum Haushalt 2005 zu entscheiden sein.

Für Bund und Länder ergeben sich außerdem Kosten durch die Übermittlung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Durchführung und Kontrolle von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik zum Zwecke der Durchführung eines automatisierten Abgleichs, die allerdings derzeit noch

nicht exakt quantifizierbar sind. Die hierfür anfallenden Kosten sollen ähnlich wie die Kostenaufteilung beim Datenabgleich im Bereich der Rinderprämien nach einem noch festzulegenden Schlüssel auf die Länder und den Bund aufgeteilt werden. Sie dürften in Abhängigkeit vom Speicher- und Programmierumfang kaum wesentlich höher liegen als im Bereich der Rinderprämien. Eine exakte Kostenschätzung ist jedoch erst nach Vorlage eines Pflichtenheftes als Grundlage der zu treffenden Bund-Länder-Vereinbarung möglich.

Für die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe ergeben sich zurzeit nicht quantifizierbare zusätzliche Kosten aus den Verpflichtungen zur Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand. Für die übrigen Wirtschaftsbeteiligten ergeben sich keine zusätzlichen Kosten. Die vorgesehene vollständige Entkopplung der Direktzahlungen hat zur Folge, dass die Landwirte ihre betrieblichen Entscheidungen stärker an den Marktbedingungen ausrichten. Dies wird Anpassungen der Produktionsstruktur und damit auch gewisse Markteffekte und damit Auswirkungen auf Einzelpreise haben, deren Ausmaß sich aber, insbesondere wegen der engen EU- und internationalen Marktverflechtungen, nicht abschätzen lässt. Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau insgesamt sind nicht zu erwarten.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 31. März 2004

Der Haushaltsausschuss

Manfred Carstens (Emstek)
Vorsitzender

Otto Fricke
Berichterstatter

Ernst Bahr (Neuruppin)
Berichterstatter

Bartholomäus Kalb
Berichterstatter

Franziska Eichstädt-Bohlig
Berichterstatterin